Niedergelassene Ärzte



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

via E-Mail

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 oder 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at
Graz, am 20.10.2020

A 3-47 - Newsletter SARS-CoV-2 - 16.10.2020.docx

Newsletter 20.10.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2
- Meldung von Verdachtsfällen

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat aktuell eine Information zur österreichischen Teststrategie kundgemacht (siehe die beiliegende Information "Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2 Version 13.10.2020").

Damit sind nun neben den etablierten PCR-Tests auch Antigentests als direkter Erregernachweis möglich. Positive Ergebnisse von Antigentests sind jeweils durch eine PCR-Testung zu bestätigen (eine Ausnahme stellt ein positives Antigen-Testergebnis bei symptomatischen Kontaktpersonen der Kategorie I dar).

Durch eine Neuregelung im ASVG (und den sonstigen Sozialversicherungsgesetzen) ist vorgesehen, dass niedergelassene Kassenvertragsärztinnen und -ärzte (sowie Vertragsgruppenpraxen) unter den in einer Verordnung des Gesundheitsministers festzulegenden Voraussetzungen und Bedingungen berechtigt werden, Antigen-Tests (bzw. Vertragslabore auch PCR-Tests) bei symptomatischen Patientlnnen durchzuführen und direkt mit den Kassen abzurechnen (Rückerstattung an die Kassen durch den Bund). Diese Verordnung des Gesundheitsministers über die Abrechnungspositionen und Tarife wurde noch nicht kundgemacht. Sobald Details vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Derzeit sind alle Antigen-Tests (unabhängig davon, ob sie durch Kassen- oder Wahlärztinnen und -ärzte erbracht werden) reine Privatleistungen und zwar bei symptomatischen wie auch asymptomatischen PatientInnen/Personen.

Eine übersichtliche Darstellung der österreichischen Teststrategie finden Sie auf der Seite 6 des Papiers des BMSGPK, auf der Seite 13 eine systematische Darstellung wie bei symptomatischen und asymptomatischen Personen vorzugehen ist.

Meldung von Verdachtsfällen

Bitte beachten Sie, dass jeder Verdachtsfall eine Meldeverpflichtung gemäß § 2 Epidemiegesetz nach sich zieht ("jede Erkrankung, jeder Sterbefall an einer anzeigepflichtigen Krankheit, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 auch jeder Verdacht einer solchen Erkrankung, ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt), in deren Gebiet sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige aufhält oder der Tod eingetreten ist, unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung und, soweit tunlich, unter Bezeichnung der Krankheit binnen 24 Stunden anzuzeigen").

Diese Meldung ist auf folgenden Wegen möglich:

- 1. Elektronisch mittels Epidemiologischen Meldesystem (EMS) bevorzugt
- 2. Postalisch oder per Fax mittels Formular konventionell (https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Rechtliches.html).

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.

Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilage:

Information Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2 Version 13.10.2020